

Satzung des Sportclub Heftrich

§1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen Sportclub Heftrich und hat seinen Sitz in 65510 Idstein Heftrich. Er wurde am 28.02.1997 als Skiclub Heftrich gegründet und ist im Vereinsregister Reg.Nr. 5124 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Turnen, Sport und Spiel
 - Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
 - Zweck des Vereines ist die Förderung des Sports insbesondere des Skisports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - Kinder bis 15 Jahre
 - Jugendliche (16-17 Jahre)
 - Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss des Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.
 - Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
 - Durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen die Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder erhalten das Sonderrecht der Beitragsfreiheit.

§4 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl eines Kassenprüfers
 - Veranstaltungskalender
 - Haushaltsvorschlag
 - Anträge
 - Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen oder Änderungen des Vereinszwecks können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.
Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie ordentlichen.

§6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart in ungeraden, der 1. Vorsitzende in geraden Kalenderjahren.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§7 KASSENPRÜFUNG

1. Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

§8 ORDNUNGEN

Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.

§9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Idstein/Taunus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Idstein-Heftrich, den 28.3.2026